

Zur Verwaltung von „Barbeträgen“ durch externe Dienstleister

Gutachten vom 2. Juni 2020 – G 3/20



Deutscher Verein

für öffentliche und
private Fürsorge e.V.

- 1. Die Träger stationärer Pflegeeinrichtungen können die Verwaltung der „Barbeträge“ ihrer Bewohner/innen an einen externen Dienstleister vergeben. Es steht ihnen aber nicht zu, die „Barbetrags“-Verwaltung abzulehnen, wenn ein/e Bewohner/in den externen Dienstleister nicht nutzen möchte. Die Weitergabe personenbezogener Daten an den externen Dienstleister bedarf der Einwilligung durch den/die jeweilige/n Bewohner/in.**
- 2. Wird ein Konto für die Verwaltung geführt, bestehen folgende Anforderungen: Das Vermögen der Bewohner/innen ist von dem Vermögen des Einrichtungsträgers getrennt zu halten, sodass Gläubiger des Trägers nicht in das Vermögen der Pflegebedürftigen vollstrecken können. Diesem Zweck wird wohl nur ein offen ausgewiesenes Sonderkonto gerecht. Es spricht aber nichts dagegen, ein Sammelkonto für alle Bewohner/innen einzurichten, bei der der einzelne Bewohner/die einzelne Bewohnerin nicht in den Kontounterlagen der Bank vermerkt ist. Aus der Bezeichnung des Kontos muss jedoch der Treuhandcharakter hervorgehen.**

Der Deutsche Verein hat auf Anfrage eines Mitglieds folgendes Gutachten erstellt:

1. Das vorliegende Gutachten befasst sich mit der Frage, ob stationäre Pflegeeinrichtungen die Verwaltung der sogenannten Barbeträge an einen externen Dienstleister vergeben können und welche rechtlichen Bestimmungen dabei gegebenenfalls zu beachten sind. Insbesondere wird darauf eingegangen, wie die Kontoführung durch einen externen Dienstleister aussehen muss, ob Treuhandkonten erforderlich sind oder ob Sammelkonten genügen. Für den Fall, dass eine solche Vergabe rechtlich zulässig ist, schließt sich die Frage an, ob der Einrichtungsträger die Bargeldverwaltung ablehnen kann, wenn ein Pflegebedürftiger den externen Dienstleister nicht nutzen möchte. Hintergrund der Anfrage ist das Ziel, durch Einbeziehung eines externen Dienstleisters die Verwaltung der „Barbeträge“ durch die Einrichtungen in der Form zu digitalisieren, dass eine gesamtheitliche Lösung für die Einrichtung, ihre Bewohner und Anbieter von Waren und Dienstleistungen erreicht wird, einschließlich der Zahlungsabwicklung (mit Geldkarten o.ä.) über den externen Dienstleister. Dadurch soll eine Vereinfachung der für die Einrichtungen oft mit erheblichem Aufwand verbundenen „Barbetrags“-Verwaltung erreicht werden.

2. Der Deutsche Verein erstellt satzungsgemäß Gutachten zu allgemeinen Grundsatzfragen des Sozialrechts, ohne zur Bearbeitung von Einzelfällen Stellung zu nehmen. Nach Maßgabe dieser Grundsätze beschränkt sich die Beantwortung der Gutachtenanfrage auf die sozialrechtlichen und auf die grundlegenden datenschutzrechtlichen Fragen, die sich im Hinblick auf die Verwaltung der „Barbeträge“ durch externe Dienstleister stellen. Auf weitere damit eventuell verbundene Rechtsfragen, etwa banken- oder wettbewerbsrechtlicher Art, wird nicht eingegangen.

Gutachterin:
Dorette Nickel.

3. Unter „Barbeträgen“¹ werden vorliegend Geldbeträge verstanden, die den Bewohner/innen von Pflegeeinrichtungen zur freien Verfügung stehen. Dazu zählen die „Barbeträge“, die von einem Sozialleistungsträger nach § 27b Abs. 2 SGB XII gewährt werden. Geldbeträge können der Einrichtung aber auch durch den/die Bewohner/in selbst oder durch sonstige Dritte zugeleitet werden. Die Einrichtung verwahrt diese Gelder für die Bewohner/in. Solche „Barbeträge“ sollen es der pflegebedürftigen Person ermöglichen, persönliche Bedürfnisse, die nicht von der Einrichtung oder durch anderweitige Leistungen Dritter gedeckt werden, befriedigen zu können.²

4. Der Einrichtungsträger ist zur Verwaltung der „Barbeträge“ verpflichtet,³ soweit die Summe des jeweiligen Barbetrags pro Bewohner/in unterhalb eines vierstelligen Euro-Betrags bleibt.⁴

Der nach § 27b Abs. 2 SGB XII zu gewährende „Barbetrag“ dient der Befriedigung persönlicher Bedürfnisse und dabei insbesondere der Erhaltung der Beziehungen zur Umwelt, der Teilnahme am kulturellen und gesellschaftlichen Leben und der Befriedigung allgemeiner Informationsbedürfnisse. Seine Verwaltung ist für Personen, die wegen ihrer Pflegebedürftigkeit davon nicht selbstverantwortlich Gebrauch machen können, eine Maßnahme, die im Sinne des § 2 SGB XI den Pflegebedürftigen helfen, trotz ihres Hilfebedarfs ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Verwaltung des „Barbetrags“ durch den Einrichtungsträger erfolgt im Auftrag des pflegebedürftigen Menschen oder gegebenenfalls dessen Betreuers.⁵

Im Rahmen der vollstationären Pflege ist von der Einrichtung eine umfassende Versorgung zu gewährleisten. Der Inhalt der Leistungen der vollstationären Pflege gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 8 SGB XI richtet sich nach § 43 SGB XI. Nach der früheren Fassung des § 43 Abs. 2 SGB XI spiegelte sich die Pflicht zur umfassenden Versorgung im Wortlaut der Vorschrift insofern wider, als von der Pflegeversicherung im Rahmen der Leistungsbeträge die Aufwendungen für Grundpflege und soziale Betreuung zu tragen waren. Durch das zweite Pflegestärkungsgesetz⁶ wurde § 43 Abs. 2 SGB XI neu gefasst. Danach übernimmt die Pflegekasse für Pflegebedürftige in vollstationären Einrichtungen im Rahmen der pauschalen Leistungsbeträge die pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Aufwendungen für Betreuung und die Aufwendungen für Leistungen der medizinischen Behandlungspflege. Entsprechend dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff und dem neuen Verständnis

1 *Der früher auch vom Gesetzgeber verwendete Begriff „Taschengeld“ ist bezogen auf erwachsene Menschen unangemessen und wird im vorliegenden Gutachten daher nicht verwendet, auch wenn er sich in der Literatur – anders als im Gesetz – noch häufig findet. „Barbetrag“ wird in Anführungszeichen gesetzt, da es sich nicht zwingend um Bargeld handeln muss.*

2 *Vgl. VG Minden, Beschluss vom 13. März 2019, 6 L 1550/18.*

3 *Die Ausführungen zu den Pflichten der Träger von Pflegeheimen zur Verwaltung von „Barbeträgen“ sind auf Eingliederungshilfeträger übertragbar, da auch in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen die Verwaltung zumeist geschuldet sein wird, wenn die Bewohner/innen die „Barmittel“ von ihrem Konto abheben und zur Verwaltung an die Wohnform übergeben, vgl. „Die Verwaltung von Barbeträgen“, RdLH 2020, S. 37.*

4 *Vgl. VG Minden, Beschluss vom 13. März 2019, 6 L 1550/18: Höhere Beträge müssen die Bewohner/innen der Einrichtung gegebenenfalls anderweitig verwahren lassen.*

5 *Vgl. BGH, Urteil vom 2. Dezember 2010, III ZR 19/10 zur Eingliederungshilfe in Form der Verwaltung des Barbetrags.*

6 *Zweites Gesetz zur Stärkung der pflegerischen Versorgung und zur Änderung weiterer Vorschriften (PSG II), BGBl I S. 2424.*

von Pflege wird (soziale) Betreuung als Bestandteil der pflegebedingten Aufwendungen angesehen.⁷

Die Verwaltung der „Barbeträge“ ist eine der sozialen Betreuung des jeweiligen Bewohners/der jeweiligen Bewohnerin zuzuordnende Unterstützungsleistung. Die Einrichtungen sind verpflichtet über die Gewährleistung von Grundpflege, Unterkunft und Verpflegung hinaus, soziale Betreuungsarbeit zu leisten. Dazu gehört neben der Beratung zum Umgang mit dem zur persönlichen Verfügung stehenden Geld auch die Verwaltung des „Barbetrags“.⁸

5. Die Pflicht des Einrichtungsträgers zur Verwaltung der „Barbeträge“ beschränkt sich jedoch auf Maßnahmen, die üblicherweise im Zusammenhang mit solchen „kleineren“ Beträgen anfallen, also die Entgegennahme von baren und unbaren Einzahlungen zu diesem Zweck, die sichere Verwahrung des eingezahlten Geldes, Auszahlungen an jeden Bewohner/jede Bewohnerin aus seinem/ihrem „Barbetrags“-Guthaben, wenn er/sie diese benötigt, und die Führung individueller „Kontolisten“, die den Bewohner/innen einen Überblick über die Ein- und Auszahlungen sowie ihr jeweiliges Guthaben ermöglicht.⁹

Darüber hinausgehende speziellere Geldgeschäfte, die üblicherweise von Geldinstituten (Banken, Sparkassen) erledigt werden, gehören hingegen nicht zu der einer Pflegeeinrichtung obliegenden Barbetragsverwaltung und sind nicht Teil der von ihr zu leistenden sozialen Betreuung. Zur Verwaltung eines höheren Vermögens ist die Einrichtung ebenso wenig verpflichtet wie zur Erledigung von Überweisungsaufträgen¹⁰ für die Bewohner/innen.¹¹

6. Ob die Einrichtung für die Verwaltung der „Barbeträge“ ein Konto anlegt oder ob sie das Geld bar in einem Tresor aufbewahrt, bleibt ihr überlassen. Es kommt darauf an, dass die oben genannten Maßnahmen (s.o. 5.) gewährleistet werden und dass das Geld (insolvenz-)sicher verwahrt wird. Zudem muss die Prüfung des „Barbetrags“-Bestandes („Kassensturz“) durch die Aufsichtsbehörde möglich sein. Die entsprechenden umfangreichen Belege müssen in der Einrichtung zur Verfügung gestellt werden.¹²

7. Der Aufwand für die Verwaltung des „Barbetrags“ als Bestandteil der sozialen Betreuung ist mit dem Entgelt (Pflegesatz), das der Einrichtungsträger für diese Leistung erhält, abgegolten (vgl. § 84 Abs. 4 SGB XI) und darf dem/der Bewohner/in nicht gesondert in Rechnung gestellt werden. Eine zusätzliche Vergütung im Wege einer Vereinbarung mit der pflegebedürftigen Person über eine Zusatzleistung i.S.v. § 88 SGB XI zu verlangen, wäre rechtswidrig. Die in § 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB XI angesprochenen zusätzlichen pflegerisch-betreuenden Leistungen

⁷ Vgl. BT-Drucks. 18/5926, S. 127.

⁸ Vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 13. Dezember 2005, 4 B 886/04; LG Magdeburg, Urteil vom 20. September 2011, 2 S 136/09 (089); VG Minden, Beschluss vom 13. März 2019, 6 L 1550/18: Ein etwa bestellter Betreuer – auch mit dem Aufgabenbereich der Vermögensbetreuung – ist demgegenüber nicht an Stelle des Heimträgers zur tatsächlichen Verwaltung dieser Barbeträge verpflichtet, die dem Betreuten zur persönlichen Verfügung bewilligt worden sind.

⁹ Vgl. VG Minden, Beschluss vom 13. März 2019, 6 L 1550/18.

¹⁰ Lediglich in Hamburg ist auch die Unterstützung beim Transfer kleinerer Geldbeträge von Bankkonten in die Einrichtung explizit von der sozialen Betreuung umfasst, vgl. § 1 Abs. 7 LRV HH.

¹¹ Vgl. VG Minden, Beschluss vom 13. März 2019, 6 L 1550/18: Bewohner einer Einrichtung, die derartige Geldgeschäfte vornehmen lassen möchten, müssen sich, ggf. mit Hilfe von Betreuern oder sonstigen rechtlichen Vertretern, insoweit an die üblichen Geldinstitute wenden.

¹² Vgl. VG Minden, Beschluss vom 13. März 2019, 6 L 1550/18.

beziehen sich nicht auf Maßnahmen der sozialen Betreuung, die bereits Bestandteil der allgemeinen Pflegeleistungen sind.¹³

8. Seit der Föderalismusreform 2006 erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes im Bereich der öffentlichen Fürsorge nicht mehr auf das Heimrecht (vgl. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG). Daher wird im Folgenden (s.u. 12.) noch auf landesrechtliche Regelungen des Heimrechts eingegangen. Im Bereich des Heimvertragsrecht besteht die Gesetzgebungskompetenz des Bundes jedoch fort, was in der Verabschiedung des Wohn- und Betreuungsvertragsgesetzes (WBG) seinen Ausdruck gefunden hat. Das Gesetz ist auf einen Vertrag zwischen einem Unternehmer und einem volljährigen Verbraucher anzuwenden, in dem sich der Unternehmer zur Überlassung von Wohnraum und zur Erbringung von Pflege- und Betreuungsleistungen verpflichtet, die der Bewältigung eines durch Alter, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung bedingten Hilfebedarfs dienen (vgl. § 1 Abs. 1 WBG). Auf die Verträge zwischen dem Träger des Pflegeheims und dem/der Bewohner/in ist das WBG daher anzuwenden.

Nach § 2 Abs. 2 WBG gilt in Verträgen mit Bewohner/innen von Pflegeheimen die aufgrund der Bestimmungen des SGB XI festgelegte Höhe des Entgelts als vereinbart und angemessen. Allgemein müssen gemäß § 15 Abs. 1 WBG die Vereinbarungen mit den Pflegebedürftigen den Regelungen des Siebten und Achten Kapitels des SGB XI sowie der aufgrund dieser Kapitel getroffenen Regelungen entsprechen. Tun sie das nicht, sind sie unwirksam. Auch über diese Regelungen wird die Verwaltung der „Barbeträge“ als Teil der sozialen Betreuung für die Einrichtungsträger verbindlich. Die Verträge müssen die Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang einzeln beschreiben sowie die für die Leistungen jeweils zu zahlenden Entgelte angeben (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und 2 WBG). Vor Vertragsschluss besteht eine Informationspflicht über das allgemeine Leistungsangebot samt Darstellung der darin enthaltenen Leistungen nach Art, Inhalt und Umfang (§ 3 Abs. 1 und 2 Nr. 2 WBG). Nach § 16 WBG sind Regelungen, die zum Nachteil der Bewohner/innen von den Vorschriften des WBG abweichen, unwirksam.

9. Gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 WBG hat der Einrichtungsträger, wenn Sicherheiten seitens der Bewohner/innen zu leisten sind, die Geldsummen getrennt von seinem Vermögen für jede/n Bewohner/in einzeln anzulegen. Hinsichtlich der Verwaltung der „Barbeträge“ findet sich keine vergleichbare Regelung. Daher stellt sich die Frage, welche Vorgaben hinsichtlich der Art des Kontos bestehen, wenn der Einrichtungsträger die Geldbeträge nicht bar in einem Tresor verwaltet, sondern dafür eine Bank mit der Kontoführung beauftragt.

Entscheidet sich die Einrichtung für die Eröffnung eines Kontos zur Verwaltung der „Barbeträge“, dann hat sie dabei zu beachten, dass die Anforderungen, die mit der Verwaltung fremden Geldes verbunden sind, erfüllt werden. Welche Anforderungen das im Fall der „Barbetragsverwaltung“ sind, lässt sich – mangels gesetzlicher Vorgaben – nur im Wege der Auslegung der Vereinbarungen sowie der ihnen zugrunde liegenden sozialrechtlichen Vorgaben bestimmen. Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen der sozialen Betreuung seiner Bewohner/innen zur Verwaltung kleinerer Geldbeträge, die zur Befriedigung der Bedürfnisse des täglichen Lebens bestimmt sind. Diese Form der sozialen Betreuung ist erforder-

¹³ Vgl. OVG Bautzen, Urteil vom 13. Dezember 2005, 4 B 886/04.

lich, wenn pflegebedürftige Menschen nicht mehr in der Lage sind, allein oder mit Unterstützung durch Dritte diese Gelder zu verwalten. Daraus ergibt sich, dass es sich zwar um Verwaltung fremden Vermögens im Interesse der Bewohner/innen handelt und damit um ein treuhänderisches¹⁴ Verhältnis, dass es sich aber andererseits um keine Vermögensverwaltung in dem Sinne handelt, dass der Einrichtungsträger für eine möglichst gewinnbringende oder „mündelsichere“ Anlage i.S.d. §§ 1806 f. zu sorgen hat.

Hinsichtlich der Kontoführung ergeben sich daraus folgende Anforderungen: Das Vermögen der Bewohner/innen ist von dem Vermögen des Einrichtungsträgers getrennt zu halten, sodass Gläubiger des Trägers nicht in das Vermögen der Pflegebedürftigen vollstrecken können. Diesem Zweck wird wohl nur ein offen ausgewiesenes Sonderkonto gerecht. Es spricht aber nichts dagegen, ein Sammelkonto für alle Bewohner/innen einzurichten, bei der der einzelne Bewohner/die einzelne Bewohnerin nicht in den Kontounterlagen der Bank vermerkt ist. Aus der Bezeichnung des Kontos muss jedoch der Treuhandcharakter hervorgehen.¹⁵

10. Für die Beantwortung der Frage, inwieweit eine Digitalisierung der „Barbetrags“-Verwaltung unter Einbeziehung externer Dienstleister rechtlich zulässig ist, wird im Folgenden zu prüfen sein, welche Vorgaben durch Regelungen auf Landesebene zu beachten sind. Wie bereits oben (s.o. 8.) ausgeführt, ist das Heimrecht im Wesentlichen landesrechtlich geregelt. Hinzu kommen die Vorgaben für die Leistungserbringung durch die Landesrahmenverträge gemäß §§ 75 ff. SGB XI, die nach § 75 Abs. 1 Satz 4 SGB XI für die Pflegekassen und die zugelassenen Pflegeeinrichtungen im Inland unmittelbar verbindlich sind.

11. Nach den Landesrahmenverträgen für die vollstationäre Pflege aller 16 Bundesländer¹⁶ werden als Inhalt der Pflegeleistungen auch Leistungen der sozialen Betreuung genannt und näher bestimmt, was darunter zu verstehen ist. Die Länder folgen damit der Bundesrahmenempfehlung vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 5 SGB XI, in der es heißt:

14 Unter Treuhand ist ein Rechtsverhältnis zu verstehen, bei dem eine Person (Treugeber) einer anderen (Treuhänder) ein Recht unter der Bedingung überträgt, von diesem Recht nicht zum eigenen Vorteil Gebrauch zu machen, vgl. Seyfried, in: Gabler: Wirtschaftslexikon, <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/treuhand-schaft-47435> (Abruf vom 4. Mai 2020).

15 Vgl. BGH, Beschluss vom 9. Juni 2015, VIII ZR 324/14, zum Mietkautionskonto.

16 Vgl. Rahmenvertrag für vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Baden-Württemberg, September 2017 (LRV BW); Bayerischer Rahmenvertrag für den Bereich vollstationäre Pflege gemäß § 75 Abs. 2 SGB XI in Kraft ab 1. März 2013 (LRV BY); Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 und 2 SGB XI zur vollstationären Pflege im Land Berlin, Stand 1. Oktober 2011 (LRV BE); Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Sicherstellung der vollstationären Pflege im Land Brandenburg, 1. Mai 1997 (LRV BB); Bremer Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege (§ 43 SGB XI), 1. August 1997 (LRV HB); Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 SGB XI für die Freie und Hansestadt Hamburg ab 1. Januar 2017 (LRV HH); Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Hessen, 1. Mai 2009 (LRV HE); Rahmenvertrag zur Sicherstellung einer wirksamen und wirtschaftlichen pflegerischen Versorgung der Versicherten in Einrichtungen der vollstationären Pflege (gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI) Mecklenburg-Vorpommern, 1. Juli 2009 (LRV MV); Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 i.V. mit Abs. 2 SGB XI für die vollstationäre Dauerpflege Niedersachsen, 1. April 2019 (LRV NI); Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur Kurzzeitpflege und vollstationären Pflege Nordrhein-Westfalen, 1. Oktober 1999 (LRV NW); Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Rheinland Pfalz, 1. Januar 2007 (LRV RP); Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur pflegerischen Versorgung in der vollstationären Pflege Saarland, 1. Januar 2011 (LRV SL); Rahmenvertrag gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 1. Juni 2012 (LRV SN); Rahmenvertrag nach § 75 SGB XI zur vollstationären Pflege Sachsen-Anhalt, 1. August 2004 (LRV ST); Rahmenvertrag über die vollstationäre pflegerische Versorgung gemäß § 75 Abs. 1 SGB XI für das Land Schleswig-Holstein, 1. Juli 1996 (LRV SH); Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege Thüringen, 21. Oktober 1998 (LRV TH).

„Durch Leistungen der sozialen Betreuung soll die Pflegeeinrichtung für die Pflegebedürftigen einen Lebensraum gestalten, der ihnen die Führung eines selbstständigen und selbstbestimmten Lebens ermöglicht sowie zur Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft innerhalb und außerhalb der Einrichtung beiträgt. Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen soll durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z.B. Angehörige und Betreuer) geschehen kann.¹⁷ Ziel ist es insbesondere, Vereinsamung, Apathie, Depression und Immobilität zu vermeiden und dadurch einer Verschlimmerung der Pflegebedürftigkeit vorzubeugen beziehungsweise die bestehende Pflegebedürftigkeit zu mindern. In diesem Sinne dienen die Leistungen im Rahmen der sozialen Betreuung der Orientierung zur Zeit, zum Ort, zur Person, der Gestaltung des persönlichen Alltags und einem Leben in der Gemeinschaft, der Bewältigung von Lebenskrisen und der Begleitung Sterbender sowie der Unterstützung bei der Erledigung persönlicher Angelegenheiten.“¹⁸

Die Mehrzahl der Länder hat die Formulierung der Bundesrahmenempfehlung übernommen. Einige führen ein breites Spektrum an Leistungen auf, die zur Erreichung der Ziele von den Einrichtungen zu gewähren sind.¹⁹ Alleine in Niedersachsen findet sich kein eigener Abschnitt „Soziale Betreuung“.²⁰ Hier finden sich die genannten Ziele und Leistungen aber unter „Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte“ und „Sonstiges“.²¹ Unter den beispielhaft aufgeführten Leistungen findet sich auch die „Bargeldverwaltung im Sinne der Taschengeldverwaltung“.²²

Die Verwaltung der „Barbeträge“ wird nur in wenigen Landesrahmenverträgen ausdrücklich genannt. Nach § 1 Abs. 3 Nr. 4 LRV BE soll Hilfebedarf bei der persönlichen Lebensführung und bei der Gestaltung des Alltags nach eigenen Vorstellungen durch Leistungen der sozialen Betreuung ausgeglichen werden, soweit dies nicht durch das soziale Umfeld (z. B. Angehörige oder Freunde) geschieht. Dies kann die Unterstützung beim Umgang und der Verwaltung von kleineren Geldbeträgen umfassen. Nach § 1 Abs. 7 LRV HH gehört zur Betreuung u.a. – wenn dies im Einzelfall notwendig ist – auch die Auszahlung des Barbetrages bei Sozialhilfeempfänger/innen, die Unterstützung bei dem Transfer kleiner Geldbeträge von Bankkonten in die Einrichtung, die Verwaltung kleiner Geldbeträge, die Hilfe bei der Beantragung von Sozialleistungen und die Mitarbeit bei der Einrichtung von Betreuungen. Den Zielen der Leistungen der sozialen Betreuung entsprechend ist aber – wie oben bereits ausgeführt – auch in den anderen Ländern davon auszugehen, dass – soweit es im Einzelfall erforderlich ist – sowohl die Beratung zum Umgang mit den „Barbeträgen“ als auch die Verwaltung kleinerer Geldbeträge für die Bewohner/innen von der sozialen Betreuung umfasst wird. Soweit einzelne Leistungen aufgezählt werden (s.o.), sind diese beispielhaft und regeln nicht ab-

17 Hier sei noch einmal darauf hingewiesen, dass weder der Betreuer (s. Fußn. 8) noch Angehörige zur Verwaltung der Barbeträge verpflichtet sind.

18 § 1 Abs. 3 Nr. 4 Gemeinsame Empfehlung gemäß § 75 Abs. 5 SGB XI zum Inhalt der Rahmenverträge nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege vom 25. November 1996.

19 Vgl. § 1 Abs. 3 LRV BW, § 1 Abs. 3e LRV BY, § 1 Abs. 3 Nr. 4 LRV BE, § 2 Abs. 6 Nr. 7 LRV HE speziell mit Leistungen der sozialen Betreuung für Demenzkranke.

20 Der LRV HH spricht von „Betreuung“ statt sozialer Betreuung.

21 Vgl. § 1 Abs. 4f, g LRV NI.

22 Vgl. § 1 Abs. 4g LRV NI.

schließlich, welche Leistungen im Hinblick auf die genannten Ziele erforderlich sind. Genauere Vorgaben, wie die Verwaltung der „Barbeträge“ auszusehen hat, finden sich in keinem der Landesrahmenverträge.

12. Das nunmehr durch die Landesheimgesetze abgelöste (Bundes-)Heimgesetz enthält in § 13 HeimG Vorschriften zur Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht, die sich auch auf die für die Bewohner/innen aufbewahrten Gelder beziehen. § 13 Abs. 1 HeimG lautet: „Der Träger hat nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Buch- und Aktenführung Aufzeichnungen über den Betrieb zu machen und die Qualitätssicherungsmaßnahmen und deren Ergebnisse so zu dokumentieren, dass sich aus ihnen der ordnungsgemäße Betrieb des Heims ergibt. Insbesondere muss ersichtlich werden: ... 10. die für die Bewohnerinnen und Bewohner verwalteten Gelder oder Wertsachen. Betreibt der Träger mehr als ein Heim, sind für jedes Heim gesonderte Aufzeichnungen zu machen.“

In § 13 Abs. 2 HeimG heißt es weiter: „Der Träger hat die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sowie die sonstigen Unterlagen und Belege über den Betrieb eines Heims fünf Jahre aufzubewahren. Danach sind sie zu löschen. Die Aufzeichnungen nach Absatz 1 sind, soweit sie personenbezogene Daten enthalten, so aufzubewahren, dass nur Berechtigte Zugang haben.“

Die Länder haben in ihren Heimgesetzen²³ ähnliche Vorschriften erlassen. Abweichungen gibt es hinsichtlich der Aufbewahrungsfrist, wobei die meisten Bundesländer die Einrichtungen dazu verpflichten, die Aufzeichnungen (mindestens) fünf Jahre aufzubewahren,²⁴ Bayern und Niedersachsen sechs Jahre.²⁵ Nur in Baden-Württemberg beträgt die Aufbewahrungsfrist lediglich drei Jahre. Die Aufzeichnungen können dort auch explizit auf Datenträgern gespeichert werden, wie auch in Sachsen-Anhalt und Thüringen.²⁶ Allein Hessen fordert eine schriftliche Dokumentation.²⁷ In Hamburg müssen die Aufzeichnungen der für die Nutzer/innen verwalteten Gelder und Wertsachen gemäß § 17 Abs. 2 Satz 3 HmbWBG nicht aufbewahrt werden, wenn sie den Betroffenen oder deren Vertreterinnen oder Vertretern ausgehändigt wurden. Im Übrigen sind die Aufzeichnungen – sei es

23 Vgl. Gesetz für unterstützende Wohnformen, Teilhabe und Pflege Baden-Württemberg (WTPG BW) vom 20. Mai 2014; Gesetz zur Regelung der Pflege-, Betreuungs- und Wohnqualität im Alter und bei Behinderung Bayern (PfleWoqG BY) vom 8. Juli 2008; Gesetz über Selbstbestimmung und Teilhabe in betreuten gemeinschaftlichen Wohnformen Berlin (WTG BE) vom 3. Juni 2010; Gesetz über das Wohnen mit Pflege und Betreuung des Landes Brandenburg (BbgPBWoG) vom 8. Juli 2009; Bremisches Wohn- und Betreuungsgesetz vom 15. Dezember 2017 (BremWoBeG); Hamburgisches Gesetz zur Förderung der Wohn- und Betreuungsqualität älterer, behinderter und auf Betreuung angewiesener Menschen (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009; Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPL) vom 7. Mai 2012; Gesetz zur Förderung der Qualität in Einrichtungen für Pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung sowie zur Stärkung ihrer Selbstbestimmung und Teilhabe (EQG MV) vom 28. Mai 2010; Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 29. Juni 2011; Wohn- und Teilhabegesetz Nordrhein-Westfalen (WTG NW) vom 2. Oktober 2014; Landesgesetz über Wohnformen und Teilhabe Rheinland-Pfalz (LWTG RP) vom 22. Dezember 2009; Saarländisches Gesetz zur Sicherung der Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalität volljähriger Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und volljähriger Menschen mit Behinderung (WBP SL) vom 6. Mai 2009; Gesetz zur Regelung der Betreuungs- und Wohnqualität im Alter, bei Behinderung und Pflegebedürftigkeit im Freistaat Sachsen (SächsBeWoG) vom 12. Juli 2012; Gesetz über Wohnformen und Teilhabe des Landes Sachsen-Anhalt (WTG LSA) vom 17. Februar 2011; Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung Schleswig-Holstein (SbStG) vom 17. Juli 2009; Durchführungsverordnung zum SbStG (SbStG-DVO) vom 23. November 2011; Thüringer Gesetz über betreute Wohnformen und Teilhabe (ThürWTG) vom 10. Juni 2014.

24 Vgl. § 16 WTG BE; § 13 Abs. 3 Satz 1 BbgPBWoG; § 22 BremWoBeG; § 17 HmbWBG; § 5 EQG MV; § 19 LWTG RP; § 7 WBP SL; § 6 SächsBeWoG; § 20 SbStG i.V.m. § 35 SbStG-DVO; § 13 WTG LSA; § 11 ThürWTG.

25 Vgl. Art. 7 PfleWoqG BY i.V.m. § 48 AV PfleWoqGBY i.V.m. § 257 HGB; § 8 NuWG.

26 Vgl. § 12 WTPG BW; § 13 WTG LSA; § 11 ThürWTG.

27 Vgl. § 9 Abs. 2 Nr. 7 HGBPL.

schriftlich oder auf einem Datenträger – in der Einrichtung für die Durchführung von örtlichen Prüfungen vorzuhalten und der Aufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.²⁸

Daraus folgt, dass auch bei Umstellung auf eine Einzahlung der Gelder auf Konten und der Auszahlung an die Bewohner/innen in Form von Geldkarten im Heim Aufzeichnungen über die in dieser Form ein- und ausgezahlten Beträge und den Kontostand vorgehalten werden müssen. Die ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder muss für die Aufsichtsbehörde überprüfbar sein.

§ 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 LWTG RP regelt zudem, dass eine Übermittlung personenbezogener Daten der Bewohnerinnen und Bewohner an Personen und Stellen außerhalb der Einrichtung nur zulässig ist, soweit sie erforderlich ist zur Erfüllung von gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Leistungs- oder Mitteilungspflichten. Ansonsten ist nach Satz 2 der Vorschrift eine Übermittlung nur mit Einwilligung der Bewohnerin oder des Bewohners oder einer der in Absatz 3 Nr. 2 genannten anderen Personen (Betreuern/innen oder Bevollmächtigte) zulässig. Personen oder Stellen, denen nach Satz 1 oder Satz 2 personenbezogene Daten übermittelt worden sind, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen befugt übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie diese Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzbestimmungen in demselben Umfang geheim zu halten wie die Einrichtung selbst. Die Datenschutz-Grundverordnung hat gegebenenfalls Vorrang. Es sind also auch datenschutzrechtliche Regelungen zu beachten. Darauf wird später (s.u. 15.) noch einzugehen sein.

13. In der Praxis werden oft Leistungen der Hauswirtschaft (Reinigung, Verpflegung, Wäsche) von externen Dienstleistern bezogen. Genaue Vorgaben, in welchen Bereichen externe Dienstleister eingesetzt werden dürfen, lassen sich den Regelungen auf Landesebene nicht entnehmen. Die Träger der Pflegeeinrichtungen regeln im Rahmen ihrer Organisationsgewalt die Verantwortungsbereiche und sorgen für eine sachgerechte Aufbau- und Ablauforganisation.²⁹

In den Landesrahmenverträgen finden sich Regelungen zur Sicherstellung der Leistungen und Qualifikation des Personals. Inwieweit eine Fremdvergabe von Leistungen zulässig ist, wird jedoch nicht geregelt. Es finden sich nur vereinzelt Vorschriften, denen man entnehmen kann, dass eine Fremdvergabe in bestimmten Bereichen stattfindet. So geht etwa § 17 Abs. 6 LRV BW im Bereich „Technik und Hauswirtschaft“ von einer möglichen Fremdvergabe von Leistungen aus. Nach § 21 Abs. 8 LRV BE ist für Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen zusätzliches internes und externes Personal einzusetzen. § 12 Abs. 4 LRV BE gestattet Kooperationen der Pflegeeinrichtung in den Bereichen Wäsche-, Reinigungs- und Speisenversorgung, Haustechnik sowie soziale Betreuung. § 20 Abs. 1 LRV HE erwähnt fremdvergebene Leistungen in den Bereichen Hauswirtschaftsdienst, Leitung und Verwaltung.

Auch in den Heimgesetzen nebst der auf ihrer Grundlage erlassenen Personalverordnungen findet sich nur wenig zu der Frage der Einbeziehung externer Dienst-

²⁸ Vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 WTG BE; § 13 Abs. 3 Satz 1 BbgPBWoG; § 10 Abs. 2 Satz 1 WTG NW; § 7 Abs. 2 Satz 3 WBP SL.

²⁹ § 21 Abs. 2 Satz 1 LRV BE. Vergleichbare Regelungen finden sich in allen Ländern.

leister. Aus § 13 Abs. 1 LPersVO BW³⁰ geht hervor, dass Maßnahmen der Behandlungspflege etwa auch durch externe ambulante Pflegedienste erbracht werden können. Der Träger hat sich dann allerdings zu vergewissern, dass eine ausreichende Pflege stattfindet. § 9 WBPersVO HH³¹ bestimmt, dass einrichtungsfremdes Personal wie Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter nur zeitlich begrenzt in Ausnahmesituationen eingesetzt werden darf. Aus dem systematischen Zusammenhang der Regelung dürfte sich dies jedoch ausschließlich auf betreuende Tätigkeiten beziehen, bei denen unter anderem die Kontinuität der Betreuung durch Bildung fester Teams von Beschäftigten sichergestellt werden soll, die jeweils einer bestimmten Anzahl von Nutzerinnen und Nutzern zugewiesen ist (vgl. § 6 WBPersVO HH). Für Personal, das verwaltende Tätigkeiten ausübt, dürfte diese Regelung nicht einschlägig sein. § 6 Abs. 3 HGPBAV³² sieht vor, dass die Anzahl der Leiharbeitskräfte im Verhältnis zur Anzahl der Beschäftigten möglichst geringgehalten werden soll. Aber auch hier geht aus dem Kontext hervor, dass es um zu erbringende Betreuungs- und Pflegeleistungen geht. Nach § 4 EPersVO MV³³ müssen Beschäftigte und sonstige in der Einrichtung tätige Personen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Funktion und Tätigkeit besitzen. Danach sind in Einrichtungen offenbar auch Personen tätig, die nicht von dem Einrichtungsträger beschäftigt werden. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 WTG-PersVO ST³⁴ zählen zu den Arbeitsverhältnissen auch Leiharbeitsverhältnisse. Sie müssen die erforderliche persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen ausgeübte Tätigkeit besitzen (vgl. § 2 Abs. 1 WTG-PersVO ST).

Es ist davon auszugehen, dass es keiner besonderen Qualifikation im Bereich der Pflege oder Betreuung bedarf, um die „Barbeträge“ der Bewohner/innen zu verwalten. Zwar handelt es sich – wie oben dargelegt – um einen Teilbereich der sozialen Betreuung. Der Fragestellung (s.o. 1.) lässt sich aber entnehmen, dass allein die Verwaltung der Gelder, nicht aber die Beratung der Pflegebedürftigen über den Umgang mit dem zur Verfügung stehenden Geld an externe Dienstleister vergeben werden soll. Eine solche Beratung hätte gegebenenfalls zusätzlich durch Personal der Einrichtung zu erfolgen. Für die reine Verwaltung der „Barbeträge“ ist insofern Personal einzusetzen, dass sich mit entsprechenden Verwaltungstätigkeiten auskennt. Die Erbringung dieser Tätigkeiten durch externe Dienstleister wird durch Regelungen auf Landesebene nicht ausgeschlossen.

14. Bei Einführung eines neuen Aufbewahrungs- und Zahlensystems für die Barbeträge ist in jedem Fall das Wirtschaftlichkeitsgebot zu beachten. Nach § 29 Abs. 1 SGB XI müssen Leistungen wirksam und wirtschaftlich sein; sie dürfen das Maß des Notwendigen nicht übersteigen. Leistungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, können Pflegebedürftige nicht beanspruchen, dürfen die Pflegekassen nicht bewilligen und dürfen die Leistungserbringer nicht zulasten der sozialen Pflegeversicherung bewirken. Die Einführung eines digitalen Systems zur Verwal-

30 Verordnung des Sozialministeriums über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen Baden-Württemberg (LPersVO BW) vom 7. Dezember 2015.

31 Verordnung über personelle Anforderungen an Wohn- und Betreuungsformen Hamburg (WBPersVO HH) vom 14. Februar 2012.

32 Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGPBAV) vom 29. November 2017.

33 Verordnung über personelle Anforderungen für Einrichtungen Mecklenburg-Vorpommern (EPersVO MV) vom 10. November 2010.

34 Verordnung über personelle Anforderungen für stationäre Einrichtungen und betreute Wohngruppen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG-PersVO ST) vom 23. April 2019.

tung der Barbeträge darf demnach im Vergleich zu herkömmlichen Verwaltungsformen nicht unwirtschaftlich sein. Leistungen externer Dienstleister dürften in der Regel nur dann wirtschaftlich sein, wenn sie unter Wettbewerbsbedingungen beschafft, das heißt ausgeschrieben wurden.³⁵

15. Die Einrichtung ist für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich, da sie über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (vgl. Art. 4 Nr. 7 Datenschutz-Grundverordnung, § 46 Nr. 7 Bundesdatenschutzgesetz³⁶). Bei den Aufzeichnungen, die erforderlich sind, um die „Barbeträge“ zu verwalten, handelt es sich um personenbezogene Daten (vgl. Art. 4 Nr. 1 DSGVO). Diese müssen auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden. Sie dürfen nicht in einer Weise weiterverarbeitet werden, die mit den Zwecken, für die sie erhoben werden, nicht vereinbar sind. Zudem gilt das Prinzip der Datenminimierung: Die Daten müssen auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein. Sie müssen in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung (vgl. Art. 5 DSGVO). Wird ein externer Dienstleister einbezogen, muss auch dieser die datenschutzrechtlichen Vorgaben einhalten und die Gewähr für einen sicheren Umgang mit den ihm übermittelten Daten bieten. Bei der Verwendung digitaler Systeme ist auch auf die IT-Sicherheit zu achten. Die Daten müssen jederzeit gegen eine unberechtigte Einsichtnahme von Dritten geschützt sein.

Die Verarbeitung der Daten ist weiter nur dann rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat oder wenn die Verarbeitung für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, erforderlich ist (vgl. Art. 6 DSGVO). Für die Erfüllung des Vertrags zwischen dem Träger der Pflegeeinrichtung und seinen Bewohner/innen ist zwar die Erhebung seiner/ihrer persönlichen Daten in der Einrichtung erforderlich, für die Verarbeitung der Daten in Form der Weitergabe an externe Dienstleister gilt dies jedoch nicht, da vertraglich die Verwaltung der „Barbeträge“ durch die Einrichtung selber als Bestandteil ihrer Verpflichtung zur sozialen Betreuung geschuldet ist. Insofern bedarf die Weitergabe von Daten an externe Dienstleister der Einwilligung der Bewohner/innen.

Die Einwilligung muss freiwillig erfolgen. Bei der Beurteilung, ob die Einwilligung freiwillig erteilt wurde, muss dem Umstand in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden, ob unter anderem die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung zu einer Verarbeitung von personenbezogenen Daten abhängig ist, die für die Erfüllung des Vertrags nicht erforderlich sind (vgl. Art. 7 Abs. 4 DSGVO). Nach Satz 5 des Erwägungsgrunds 42 zur DSGVO sollte nur dann davon ausgegangen werden, dass eine Person ihre Einwilligung freiwillig gegeben hat, wenn sie eine echte oder freie Wahl hat und somit in der Lage ist, die Einwilligung zu verweigern oder zurückzuziehen,

³⁵ Vgl. Bieback: *Das neue System der Preisregulierung im SGB XI*, SGB 2018, 321–326.

³⁶ Zwar gilt das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) nur bei privat-rechtlicher Trägerschaft. Für die öffentlich-rechtlichen Träger gelten die Landesdatenschutzgesetze, die aber insoweit ähnliche Vorgaben enthalten. Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gilt für beide. Lediglich für kirchliche Einrichtungen gilt ausschließlich kirchenrechtlicher Datenschutz, auf den hier nicht weiter eingegangen wird.

ohne Nachteile zu erleiden. Und Satz 2 des Erwägungsgrunds 43 zur DSGVO ergänzt, dass die Einwilligung nicht als freiwillig erteilt gilt, wenn zu verschiedenen Verarbeitungsvorgängen von personenbezogenen Daten nicht gesondert eine Einwilligung erteilt werden kann, obwohl dies im Einzelfall angebracht ist, oder wenn die Erfüllung eines Vertrags, einschließlich der Erbringung einer Dienstleistung, von der Einwilligung abhängig ist, obwohl diese Einwilligung für die Erfüllung nicht erforderlich ist. Die Einbeziehung eines externen Dienstleisters, der die „Barbeträge“ der Bewohner/innen digital verwaltet, ist für die Erfüllung des Wohn- und Betreuungsvertrags mit einer Pflegeeinrichtung und ihrer vertraglichen Verpflichtung zur „Barbetrags“-Verwaltung in diesem Sinne nicht erforderlich. Die Verwaltung des „Barbetrags“ kann demnach nicht davon abhängig gemacht werden, ob der/die Bewohner/in sich zur Nutzung des externen Dienstleisters und damit zur Einwilligung der Weitergabe personenbezogener Daten verpflichtet.

16. Nach Art 37 Abs. 1 DSGVO werden sowohl in öffentlich-rechtlichen als auch in privat-rechtlichen stationären Pflegeeinrichtungen Datenschutzbeauftragte bestellt. Der/die Datenschutzbeauftragte ist gemäß Art. 38 Abs. 1 DSGVO ordnungsgemäß und frühzeitig in alle mit dem Schutz personenbezogener Daten zusammenhängenden Fragen einzubinden. Er/sie berät die Verantwortlichen hinsichtlich ihrer datenschutzrechtlichen Verpflichtungen und überwacht deren Einhaltung (vgl. Art. 39 Abs. 1a, b DSGVO). Bei Einführung eines digitalen Systems zur Verwaltung der „Barbeträge“ unter Einbeziehung eines externen Dienstleisters ist der/die Datenschutzbeauftragte in jedem Fall rechtzeitig einzubeziehen.

17. Wie schon der Bund in § 10 HeimG sehen auch die Bundesländer die Mitwirkung der Heimbewohner/innen vor.³⁷ Dazu werden in der Regel sogenannte Bewohner-, Benutzer-, Einrichtungs- oder Wohnbeiräte bzw. Bewohnerververtretungen gebildet. Die Vertretungen der Bewohner/innen wirken in den sie betreffenden Angelegenheiten des Betriebs der stationären Einrichtungen mit. Sie haben in der Regel umfangreiche Mitwirkungsrechte.³⁸ Rechtzeitig vor der Einführung eines digitalen Systems zur Verwaltung der „Barbeträge“ durch externe Dienstleister wäre daher die Bewohnerververtretung zu informieren und das Vorhaben mit ihr zu erörtern.³⁹

18. Wie oben (s.o. 12.) ausgeführt muss die ordnungsgemäße Verwaltung der Gelder der Bewohner/innen für die Aufsichtsbehörde überprüfbar sein. Es bietet sich daher an, auch diese rechtzeitig einzubeziehen, wenn eine Digitalisierung der Verwaltung dieser Gelder unter Einbeziehung eines externen Dienstleisters angestrebt wird.

19. Weder Bundesrecht noch Regelungen auf Landesebene schließen eine Einbeziehung externer Dienstleister bei der Verwaltung der „Barbeträge“ aus. Allerdings sind dabei datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten. In jedem Fall ist die Zu-

37 Vgl. § 9 WTBG BW, Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 PflWoqG BY; § 9 WTG BE; § 16 BbgPBWoG; § 13 BremWoBeG; § 13 HmbWBG; § 5 HGBP; § 7 EQG MV; § 4 NuWG; § 22 WTG NW; § 9 LWTG RP; § 9 WBP SL; § 8 SächsBeWoG; § 9 WTG LSA; § 16 SbStG; § 7 ThürWTG.

38 Statt vieler vgl. § 2 Abs. 5 Verordnung über die Mitwirkung der Bewohnerinnen und Bewohner in stationären Einrichtungen und sonstigen nicht selbstorganisierten Wohnformen nach dem Wohn- und Teilhabegesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WTG-MitwVO) vom 8. Januar 2016.

39 Statt vieler vgl. § 2 Abs. 5 WTG-MitwVO.

stimmung des Bewohners/der Bewohnerin zur Weitergabe seiner/ihrer persönlichen Daten einzuholen.

Einbeziehung externer Dienstleister bedeutet dabei nicht, dass diese die Aufgaben vollständig übernehmen. Denn zum einen bestehen Nachweispflichten, die der Einrichtungsträger gegenüber der Aufsichtsbehörde zu erfüllen hat. Zum anderen beinhaltet die seitens des Einrichtungsträgers zu leistende soziale Betreuung bezogen auf die „Barbeträge“ nicht nur die Verwaltung, sondern auch die Unterstützung beim Umgang mit dem Geld. Insofern sind auch der Digitalisierung Grenzen gesetzt. Diese bestehen auch insoweit, als der „Barbetrag“ den Bewohner/innen zur freien Verfügung steht, folglich auch eine Auszahlung in bar möglich sein muss. Die Bewohner/innen können aber nicht darauf bestehen, dass ihr Geld auch bar verwahrt wird. Insofern können Sammelkonten eingerichtet werden, deren treuhänderischer Charakter – wie oben ausgeführt – allerdings erkennbar sein muss. Auch ein Einsatz von Geldkarten, die die Bewohner/innen zum Einkaufen verwenden können, ist – ihre Einwilligung vorausgesetzt – rechtlich zulässig. Eine Verpflichtung zur Benutzung dieser Karten beim Einkauf von Waren oder Dienstleistungen besteht jedoch nicht.

Nach alledem können die Träger stationärer Pflegeeinrichtungen die Verwaltung der „Barbeträge“ ihrer Bewohner/innen an einen externen Dienstleister vergeben. Es steht ihnen aber nicht zu, die „Barbetrags“-Verwaltung abzulehnen, wenn ein/e Bewohner/in den externen Dienstleister nicht nutzen möchte.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Hauptgutachterin im Deutschen Verein:

Dorette Nickel

Tel. 030 62980 211

E-Mail nickel@deutscher-verein.de

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de